



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13285/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „UBER-Fahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros seit dem Jahr 2015“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2 sowie 4 bis 8:

Das Bundesministerium für Justiz stellt seinen Bediensteten im Rahmen von Dienstreisen Taxiwertkarten des Unternehmens „airport driver“ für Taxi-Transfers zum und vom Flughafen Wien-Schwechat zur Verfügung (siehe dazu die Beantwortung der Parl. Anfrage Zl. 12236/J-NR/2017, betreffend „Taxifreifahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros im Jahr 2016“; BMJ-Pr7000/0063-III 1/2017).

Soferne (sonstige) Taxikosten im Rahmen der Reisekostenrückerstattung geltend gemacht werden, werden diese nach den – strengen – Grundsätzen der Reisegebührenvorschrift und gegen Vorlage der Originalurkunden im gesetzlich zulässigen Ausmaß ersetzt, wobei nicht nach Taxi-Fahrdienstleistern differenziert wird. Eine automationsunterstützte Auswertung nach dem in Anspruch genommenen Taxiunternehmen ist daher nicht möglich. Eine Durchforstung aller Reiserechnungen (ohne zeitliche Einschränkung) nach Abrechnungen des Fahrdienstleisters Uber und eine detaillierte Auswertung nach den gefragten Kriterien (Fragen 7 und 8) können mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

Zu 3:

Die Frage zur Nutzung privater Kreditkarten betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Wien, 01. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

